



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Fakultät für Chemie und Mineralogie
Institut für Analytische Chemie
Prof. Dr. Jörg Matysik, Direktor
E-mail: joerg.matysik@uni-leipzig.de
Linnéstraße 3, 04103 Leipzig

Herrn
Prof. Dr. Lars Schaade, Präsident
Robert-Koch-Institut
Nordufer 20
13353 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.06.2025

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon (0341)
97 36112

Telefax (0341)
97 36115

Leipzig,
4. Sept. 2025

Aufruf zur öffentlichen Diskussion und Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Professor Schaade,

vielen Dank für Ihre Antwort vom 11.06.2025 auf unser Erinnerungsschreiben vom 04.03.2025, in der Sie uns die Rolle des Robert-Koch-Instituts (RKIs) im staatlichen Kontext klar darstellen. Aus Ihren Erläuterungen ergeben sich für uns einige weitere, zum Teil fundamentale, die Wissenschaftsfreiheit betreffende Fragen.

Sie haben in Ihrem Schreiben herausgestellt, dass das RKI in der Wahl der Mittel frei ist, wie sie die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgegebenen Forschungsgegenstände bearbeiten wollen, d.h. sie können folglich entscheiden, ob eine Untersuchung mittels Infrarot-Spektroskopie besser geeignet ist als mit Kernspinresonanz-Spektroskopie. Gleichzeitig stellen sie klar, dass die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, so sie normatives oder hoheitliches Handeln betrifft, der Fachaufsicht des BMG und damit der Politik unterliegt. Das bedeutet, wenn wir Sie richtig verstehen, dass das RKI nicht die Freiheit hat, die Öffentlichkeit über wissenschaftliche Erkenntnisse unabhängig und vollumfänglich zu informieren. Insofern könnte es doch sein, dass Veröffentlichungen des RKI aus wissenschaftlicher Sicht unvollständig, missverständlich oder gar falsch sind.

Im Kontext der Covid-Pandemie beriefen sich sowohl das BMG als auch die Gerichte zur Begründung von Maßnahmen immer wieder auf das in Veröffentlichungen dargelegte „wissenschaftliche Urteil“ des RKI, welches aber, wie von Ihnen ausgeführt, nicht notwendigerweise den unverfälschten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis wiedergibt. Diese Problematik ist vor allem für Gerichtsentscheide bedeutend, bei denen stets auf die Ausführungen des RKI als wissenschaftlichem Goldstandard verwiesen wurde. Das RKI kann diesem Anspruch auf Grund der von Ihnen eingeräumten Weisungsgebundenheit nicht gerecht werden.

In den Leitlinien zur guten Wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) heißt es: „Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln, sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.“

Die Weisungsgebundenheit des RKI verhindert aber genau die Befolgung dieser Leitlinien und wir fragen uns, wie Sie mit diesem Widerspruch umgehen. Dass Sie intern versuchen, den wissenschaftlichen Standards zu folgen, geht aus den veröffentlichten RKI-Protokollen klar hervor, wobei sich dort auch zeigt, dass sie Ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgrund der Weisungsgebundenheit nach außen hin nicht vollumfänglich vertreten konnten. Dies soll an drei Beispielen verdeutlicht werden:

Aus den Protokollen geht hervor, dass es dem RKI bewusst war, dass eine Maskenpflicht aus medizinischer Sicht wohl keinen Vorteil bringt, trotzdem mussten Sie nach außen hin die angebliche Wirksamkeit dieser Maßnahme vertreten.

Analoges gilt für die Behauptung, die Impfung sei nebenwirkungsfrei und effektiv. Obwohl das RKI von Anfang an wusste, dass die Nebenwirkungszahlen viel höher sind als bei anderen Impfstoffen und das RKI keinerlei Aussage über die Verhinderung von Ansteckungen treffen konnten, hat das RKI den öffentlichen Verlautbarungen des BMG nicht widersprochen. Weiterhin wusste das RKI, dass die Aussage „Pandemie der Ungeimpften“ haltlos ist, ist aber auch dieser Darstellung nicht entgegengetreten.

Diese Tatsachen zeichnen das Bild, dass das RKI aufgrund der Weisungsgebundenheit von der Politik als Alibiinstitution missbraucht worden ist. Dadurch wurde und wird Menschen Leid zugefügt. So berief man sich bei der Impfpflicht für Soldaten oder Krankenhauspersonal immer auf die „wissenschaftlichen Aussagen“ des RKI, welche, wie oben ausgeführt, nicht als inhaltlich verlässliche Quellen zum Stand der Wissenschaft angesehen werden können.

Welche Möglichkeiten und Wege sehen Sie, wie dieser aus wissenschaftlicher Sicht unbefriedigende Zustand aufgelöst werden kann, damit das RKI unabhängig den staatlichen Aufgaben als Ressortforschungseinrichtung zum Wohle der Bürger nachkommen kann, denen es von seinem Auftrag her verpflichtet ist? Als Bürger, denen ein funktionierendes Gemeinwesen zum Wohle aller am Herzen liegt, interessieren uns Ihre Gedanken zu diesem Themenkomplex sehr und wir würden uns über eine entsprechende Antwort von Ihnen freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen der Unterzeichner

Unterzeichner:

Prof. Dr. Jörg Matysik, Analytische Chemie, Universität Leipzig (Kontakt);

Prof. Dr. Gerald Dyker, Organische Chemie, Ruhr-Universität Bochum;

Prof. Dr. Andreas Schnepf, Anorganische Chemie, Universität Tübingen;

Prof. Dr. Tobias Unruh, Physik, FAU Erlangen-Nürnberg;

Prof. Dr. Martin Winkler, Materials and Process Engineering, Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften

Mit freundlichen Grüßen

(Jörg Matysik)